

Dogmatik – Kirchengeschichte

Suppan, Klaus: *Die Ehelehre Martin Luthers. Theologische und rechtshistorische Aspekte des reformatorischen Eheverständnisses*. Anton Pustet, Salzburg 1971. 8^o, 140 S. – Brosch. DM 12,80.

In einer wissenschaftlich gründlichen, von Prof. Ferdinand Holböck (Salzburg) betreuten Arbeit untersucht P. Klaus Suppan von der Abtei Admont, wie Martin Luther eine neue Ehelehre allmählich aufgebaut hat und wie sich diese von der katholischen Ehelehre unterscheidet. Verf. zitiert als Quellen genau die verschiedenen Schriften Luthers und die damaligen Vorschriften des kanonischen Rechts. Er gelangt zu dem Ergebnis: »Der Ehebegriff Luthers unterscheidet sich wesentlich sowohl in dogmatischer als auch in rechtlicher Hinsicht von der katholischen Eheauffassung« (127). Luther sieht zwar in der Ehe einen von Gott selbst eingesetzten Stand, aber nicht ein Gnade vermittelndes Sakrament. Er rechnet die Ehe lediglich zur Schöpfungsordnung, die für alle Menschen gilt, jedoch nicht zur Erlö-

sungsordnung, die nur für die Christen gilt. Er lehnt die rechtliche Regelung der Ehe durch die Kirche ganz ab und überträgt sie an die staatlichen Instanzen. Er bezeichnet die Ehe als ein »rein weltlich Ding« in dem Sinn, daß sie nur der weltlichen Obrigkeit und nicht auch kirchlichen Vorschriften unterworfen ist. Er erklärt den Vollzug der Ehe für sündhaft, »weil er durch die Erbsünde nicht mehr ein Akt der Liebe, sondern ein Akt der Begierlichkeit ist« (41), eine Sünde, die allerdings von Gott nicht angerechnet wird. Andererseits spricht er von der Heiligkeit der Ehe, insofern der Mensch durch das Leben in der christlichen Ehe, durch die im persönlichen Glaubensvollzug empfangene Gnade eine Heiligung erfährt. Er legt den äußeren Bereich der Ehe völlig in die Hand des Staates und läßt der Kirche nur die Aufgabe, über das Seelenheil der Eheleute zu wachen.

Im einzelnen beschäftigt sich Luther in seiner Schrift »Von Ehesachen« (1530) fast ausschließlich mit dem Ver-

löbnis. Er übt scharfe Kritik am kanonischen Sponsalienrecht und stellt ihm ein widersprechendes Eheschließungsrecht entgegen. Er sieht schon im öffentlichen, d. h. mit Zustimmung der Eltern geschlossenen Verlöbniß den ehebegründenden Akt und unterscheidet demgemäß zwischen »verlobter Ehe« und »Ehe im Werk«. Nach heutiger evangelischer Auffassung wird die Ehe schon durch die Willenserklärung vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossen. Die Bedeutung der kirchlichen Trauung erblickt Luther lediglich darin, daß die Eheleute ihre Ehe unter den Schutz der Verheißung Gottes und der Hilfe der christlichen Gemeinde stellen wollen. Durch die Trauung wird die innere Verbindung der Eheleute mit Christus und der kirchlichen Gemeinschaft im Rahmen der göttlichen Stiftung des Ehestands hergestellt. Nach dem Traubüchlein Luthers geht die Liturgie der Trauung in einem dreifachen Schritt vor sich: Trauung vor der Kirchentüre mit Jawort des Ehepaars und Übergabe der Ringe, Verkündigung der Botschaft der Hl. Schrift vor dem Altar und abschließender Segnung. Den kirchlichen Ehehindernissen steht Luther völlig ablehnend gegenüber. Nur die Verbote des Moses bezüglich der Heirat unter Verwandten läßt er als verpflichtend gelten. Die Unauflöslichkeit der Ehe erkennt er grundsätzlich an, läßt aber die Scheidung in bestimmten einzelnen Fällen zu (Ehebruch, Eheuntüchtigkeit, Versagen der ehelichen Pflicht, bösliches Verlassen). Den Ehebrecher erachtet er für »tot« und die Ehe durch den Ehebruch auf natürliche Weise geschieden. Ein Gatte, der die Kraft zum Verzeihen nicht aufbringt, ist nach staatlicher Scheidung der Ehe berechtigt, eine neue Ehe einzugehen. Die Grundgedanken Luthers bleiben auch für die heutige evangelische Eheauffassung geltend.

Durch seine sorgfältige Prüfung der

Ehelehre Luthers verhilft Verf. dem Katholiken zu einem besseren Verständnis für die Entstehung dieser Lehre. Das aufs Persönliche zugeschnittene evangelische und das sakramental-rechtliche katholische Eheverständnis lassen sich zwar nicht miteinander versöhnen, aber dennoch sucht Suppan für das ökumenische Gespräch nach Anknüpfungspunkten und wünscht für eine Neuregelung des Mischehenrechts, »daß die positiven Momente beider Eheauffassungen voll in der konkreten bekenntnisverschiedenen Ehe zum Tragen kommen« (131).

München

Karl Weinzierl